

1. Änderungssatzung

vom _____

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

- (1) In § 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Ertrag“ durch das Wort „Überschuss“ ersetzt.
- (2) In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Einspielergebnis“ durch das Wort „Spieleinsatz“ ersetzt.
- (3) § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.“
- (4) § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5,0 v.H. des Spieleinsatzes,
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,0 v.H. des Spieleinsatzes,
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro,
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.“
- (5) In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Einspielergebnissen“ durch das Wort „Spieleinsätzen“ ersetzt.

Artikel II Übergangsvorschrift

Für Geldspielgeräte gemäß der Vorschrift des § 20 der Spielverordnung, die technisch bedingt entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs nicht den Spieleinsatz erfassen können, gelten befristet bis zum 10. November 2018 folgende Regelungen:

(1) In der Überschrift des § 7 gilt das Wort „Einspielergebnis“ statt des Wortes „Spieleinsatz“.

(2) § 7 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0,00 Euro angesetzt.“

(3) § 7 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20,0 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	16,0 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro,
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro“

(4) In § 11 Absatz 3 Satz 2 gilt das das Wort „Einspielergebnissen“ statt des Wortes „Spieleinsätzen“.

Artikel III In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.